

Schriften ohne Angabe des Druckorts, Druckers und Verlegers oder Commissionärs.

kannter Hand zugehenden Paquete zu enthalten, vielmehr dieselben an die Ortsobrigkeit abzugeben, welche darüber die Entschliessung des Censurcollegiums einzuholen hat.

§. 45. Im Königreiche Sachsen dürfen Schriften weder gedruckt noch vertrieben werden, auf welchen nicht der wahre Druckort und der wahre Name des Druckers und des Verlegers, oder statt des letztern, eines Commissionärs, der den Vertrieb übernommen hat, angegeben ist.

Die Ortsobrigkeit hat dergleichen Schriften, ohne Rücksicht auf den Inhalt, sofort in Beschlag zu nehmen, solches der ihr vorgesezten Kreisdirection, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift anzuzeigen und gegen die Schuldigen zu verfahren.

Alle Theilnehmer an Verbreitung derartiger Schriften werden mit sechswöchentlichem Gefängnisse bestraft.

§. 46. Wenn einem Censurcollegium eine Druckschrift bekannt wird, deren Verbreitung dasselbe, wegen ihres, nach den Grundsätzen der hierländischen Censur für anstößig oder unzulässig zu erachtenden Inhalts, für bedenklich hält, so hat selbiges durch die Kreisdirection die provisorische Beschlagnahme einer dergleichen Schrift innerhalb ihres Bezirks zu veranlassen, und gleichzeitig die übrigen Kreisdirectionen zu derselben Maasregel aufzufordern.

§. 47. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Ortsobrigkeit in der Maase, daß die Exemplare der Schrift versiegelt und in ihren Gewahrsam gebracht werden.

Sie ist verantwortlich dafür, daß selbige ausseramtlich von Niemandem eingesehen werde.

Die Kreisdirection hat wegen einer erfolgten Beschlagnahme sofort zu dem Ministerium des Innern, mit Angabe der Beweggründe und Beifügung eines Exemplars der Schrift zu berichten.

§. 48. Das Ministerium des Innern wird darüber, ob und unter welchen Bedingungen die in Beschlag genommene Schrift zurückgegeben, oder ob sie confiscirt werden soll, entscheiden, und die Kreisdirectionen dem gemäß anweisen.

§. 49. Im Falle der Confiscation haben die Kreisdirectionen alle Exemplare, welche entweder bereits in Beschlag genommen worden sind, oder beim Nachsuchen in den Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Leseinstituten gefunden werden, durch die Obrigkeit vernichten zu lassen. Die Buchhändler oder Commissionäre, bei denen Exemplare gefunden worden sind, haben an Eidesstatt zu versichern, daß sie mehrere, als die ausgeantworteten, nicht besitzen. Inwiefern zugleich die ursprüngliche Stärke der Auflage und der schon stattgefundene Vertrieb auszumitteln, und die Wiederherbeischaffung der bereits vertriebenen Exemplare zu veranlassen sey, wird von dem Ministerium in geeigneten Fällen besonders angeordnet werden.

Schriften ohne Angabe des Druckorts, Druckers und Verlegers oder Commissionärs.

Mand. v. 10. August 1812, §. III. 3.

Mand. v. 27. Febr. 1686. (C. A. Tom. I.

S. 413.)

Circularverordnung der Landesreg. v. 29. März 1799. (C. A.

Cont. II. 1. 57.)

Provisorischer Bundes-

beschluß v. J. 1819. §. 9.

Verordnung vom 13. Nov. 1819. 18. Stück

der Gesefsamml.

Beschlagnahme an-

stößiger Schriften.

Verfahren bei der Beschlagnahme.

Entscheidung auf die Beschlagnahme.

Verfahren bei der Confiscation.